

| Jugendordnung der Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V. (Juni 2021) |
|--|
| Das Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland ermöglicht den Freiwilligen Feuerwehren die Bildung von „Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr“. Die Jugendordnung verwendet synonym den Begriff der „Kinderfeuerwehr“. |
| § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz |
| 1. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ (SJF) mit Sitz in 66299 Friedrichsthal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die SJF setzt sich zusammen aus den Kinderfeuerwehren und den Jugendfeuerwehren des Bundeslandes Saarland. Sie ist die Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehren des Saarlandes und eigenständiger Bestandteil des „Landesfeuerwehrverbandes Saarland e.V.“ |
| 2. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ hat ihren Sitz in St. Barbara Straße 9, 66299 Friedrichsthal. Sie ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und ist in das Vereinsregister eingetragen. |
| 3. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und jugendpflegerische Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung unter Bejahung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der parlamentarisch-repräsentativen Willensbildung nach den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. |
| 4. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. |
| 5. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ ist die selbständige Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren des Saarlandes und des „Landesfeuerwehrverbandes Saarland e.V.“, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt. |
| 6. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet mit dem Übertritt in die aktive Wehr, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres. Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nicht in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden können und jugendpflegerische Aufgaben wahrnehmen, können auch über das 27. Lebensjahr hinaus Mitglied der Jugendfeuerwehr bleiben. Mitglieder der Organe und der Fachausschüsse der Jugendfeuerwehr können auch über das 27. Lebensjahr hinaus Mitglied der Jugendfeuerwehr bleiben. |
| § 2 Zweck und Aufgabe |
| Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung des Brandschutzes. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ will mit dem Bekenntnis zum sozialen und humanitären Engagement der Freiwilligen Feuerwehren des Saarlandes und dessen Verwirklichung |
| <ol style="list-style-type: none"> 1. das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern, 2. zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen, 3. für eine friedliebende, gewaltfreie, tolerante, demokratische und offene Gesellschaft eintreten. Daher wirkt die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ militaristischen, nationalistischen, rassistischen und antidemokratischen Tendenzen entgegen. 4. neben ihren eigenen Belangen sich auch dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen widmen, 5. die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen, |

6. unter Anerkennung der Menschenrechte und Wahrung der demokratischen Ordnung als Aufgaben erfüllen:

- a) Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen,
- b) Vermittlung von Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit,
- c) Mitwirkung bei der Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehren,
- d) Schulung und Ausbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren insbesondere im jugendpflegerischen Bereich und Schaffung entsprechender Richtlinien,
- e) Organisation und Vermittlung von Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren auf nationaler und internationaler Ebene,
- f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene,
- g) Mitarbeit in der „Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V.“,
- h) Öffentlichkeitsarbeit und Medienkompetenz,
- i) Engagement für Natur- und Umweltschutz,
- j) Gesundheitserziehung und Suchtprävention,
- k) Integration und Inklusion
- l) Vermittlung und Abrechnung als Träger von Zuwendungen aus dem Landesjugendplan und von anderen Institutionen und Stellen,
- m) zukunftsorientierte Jugendarbeit.

Die jugendpflegerische Arbeit der saarländischen Feuerwehren wird durch die Jugendfeuerwehr nach den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG) in Verbindung mit dementsprechenden Ausführungsgesetzen des Saarlandes einschließlich der dazu ergangenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung und dem Bildungsprogramm der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ gestaltet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ sind die Kinderfeuerwehren und Jugendfeuerwehren der Feuerwehren des Saarlandes.

2. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

- a) von der Gemeinde und der Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss der Kinderfeuerwehr oder Jugendfeuerwehr,
- b) Annahme einer Jugendordnung gemäß Musterordnung der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“,
- c) ordnungsgemäße Wahl des Jugendgruppensprechers als Interessenvertreter der Jugendlichen und des Jugendfeuerwehrausschusses,
- d) regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes.

3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Einstellen des Dienstbetriebes der Kinderfeuerwehr oder Jugendfeuerwehr.

4. Fördernde Mitglieder können Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften werden. Die Aufnahme setzt einen Antrag voraus, über welchen der Landesjugendfeuerwehrausschuss entscheidet. Die Mitgliedschaft wird erst bei der Zahlung des ersten Beitrages wirksam.

5. Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes endet mit Austritt. Wird das Ansehen der Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V. geschädigt, kann der Landesjugendfeuerwehrausschuss auch den Ausschluss beschließen.

§ 4 Organe

1. Organe der "Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V." sind

- 1.1 die Delegiertenversammlung
- 1.2 der Landesjugendfeuerwehrausschuss
- 1.3 die Landesjugendleitung

2. In den Organen darf nur tätig sein, wer Angehöriger einer Feuerwehr ist.

3. Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der "Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.". Sie findet mindestens alle zwei Jahre unter Vorsitz der Landesjugendleitung statt. Die Versammlung kann in digitaler Form durchgeführt werden. Personen, die zu einer Präsenzveranstaltung digital zugeschaltet sind, gelten als anwesend.
2. Die Delegiertenversammlung besteht aus
 - 2.1 den von den ordentlichen Mitgliedern gewählten Delegierten und
 - 2.2 dem Landesjugendfeuerwehrausschuss.
3. Die Anzahl der Delegierten legt der Landesjugendfeuerwehrausschuss auf Grund der Mitgliederzahlen des vorangegangenen Jahres fest. Hiervon müssen mindestens 50 % unter 27 Jahre alt sein.
4. Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.
5. Die Delegiertenversammlung ist unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich per Brief oder E-Mail einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vorher bei der Landesjugendleitung eingereicht werden. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens vierzehn Tage vorher per Brief oder E-Mail bekanntzugeben.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss durchgeführt werden, wenn ein ordentliches Mitglied dies beantragt und der Landesjugendfeuerwehrausschuss zustimmt.

§ 6 Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung
 - 1.1 wählt den Landesjugendleiter*in auf vier Jahre und schlägt diesen dem Landesbrandinspekteur*in, das Einverständnis des Landesjugendleiters*in vorausgesetzt, zur Ernennung zum Landesjugendbeauftragten vor,
 - 1.2 wählt bis zu zwei stellvertretende Landesjugendleiter*innen auf vier Jahre und schlägt diese dem Landesbrandinspekteur*in, das Einverständnis der stellvertretenden Landesjugendleiter*innen vorausgesetzt, zur Ernennung zum stellvertretenden Landesjugendbeauftragten vor,
 - 1.3 wählt die Vorsitzenden der Fachausschüsse für die Dauer von vier Jahren,
 - 1.4 beschließt über Änderungen der Jugendordnung,
 - 1.5 beschließt über die Durchführung der nächsten Delegiertenversammlung,
 - 1.6 nimmt die Berichte der Landesjugendleitung und der Fachausschüsse sowie den Kassen- und Kassenprüfbericht entgegen,
 - 1.7 entlastet die Kassenverwaltung und die Landesjugendleitung,
 - 1.8 entlastet die Vorsitzenden der Fachausschüsse (wird keine Entlastung erteilt, sind Neuwahlen durchzuführen),
 - 1.9 wählt zwei Kassenprüfer*innen, für die Dauer von zwei Jahren,
 - 1.10 beschließt den Haushaltsplan,
 - 1.11 beschließt über eingebrachte Anträge,
 - 1.12 legt die Richtlinien über die Arbeit der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ fest.
 - 1.13 beschließt über Ort und Zeit eines Landesjugendfeuerwehrtages
2. Bis zu einer Neuwahl bleiben die unter 1.1 bis 1.3 gewählten Personen im Amt.

§ 7 Der Landesjugendfeuerwehrausschuss

1. Der Landesjugendfeuerwehrausschuss besteht aus
 - 1.1 dem Landesjugendleiter*in und dessen Stellvertretern*innen,
 - 1.2 dem Landesjugendgruppensprecher*in und dessen Stellvertreter*in
 - 1.3 den Vorsitzenden der Fachausschüsse und Arbeitskreise der "Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V."
 - 1.4 den Beauftragten für die Jugendfeuerwehren der Kreise und des Regionalverbandes Saarbrücken,
 - 1.5 den Jugendgruppensprechern*innen der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken als Vertreter*innen des Landesjugendforums
 - 1.6 dem Landesjugendbeauftragten sowie
 - 1.7 in beratender Funktion einem Vertreter*in des Landesfeuerwehrverbandes Saarland e.V., dem Landesbrandinspekteur*in und den Landesjugendreferenten*innen.
2. Die Sitzungen des Landesjugendfeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich.
3. Der Landesjugendfeuerwehrausschuss ist durch die Landesjugendleitung schriftlich per Brief oder E-Mail jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Die Landesjugendleitung muss den Landesjugendfeuerwehrausschuss innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich per Brief oder E-Mail unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Ausschuss kann in digitaler Form durchgeführt werden. Personen, die zu einer Präsenzveranstaltung digital zugeschaltet sind, gelten als anwesend.

§ 8 Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrausschusses

Der Landesjugendfeuerwehrausschuss

1. führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch,
2. erarbeitet die Vorschläge für die Wahl des Landesjugendleiters*in und dessen Stellvertreter*innen und die Wahl der Vorsitzenden der Fachausschüsse,
3. erlässt Richtlinien für die Arbeit der Fachausschüsse gemäß § 10,
4. beschließt über die Einrichtung von Arbeitskreisen, erlässt Richtlinien für deren Arbeit und ernennt deren Leiter*innen.
5. beschließt über die Mitgliedschaft der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ in Organisationen und Einrichtungen,
6. erlässt die Kassenordnung,
7. bereitet die „Delegiertenversammlung“ vor,
8. bereitet den „Landesjugendfeuerwehrtag“ vor,
9. berät den Haushaltsplan,
10. berät und macht Vorschläge zu allen wichtigen Verwaltungsfragen sowie zu allen wichtigen jugendpolitischen Aussagen,
11. legt die Programme, Aktionen und Maßnahmen innerhalb der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ fest.

§ 9 Die Landesjugendleitung

1. Die Landesjugendleitung besteht aus

- 1.1 dem Landesjugendleiter*in und dessen Stellvertretern*innen,
- 1.2 dem Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und dessen Stellvertretern*innen
- 1.3 dem Landesjugendgruppensprecher*in und dessen Stellvertreter*in.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Landesjugendleiter*in und dessen Stellvertreter*innen. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit. Unmittelbar nach seiner Konstituierung stellt er einen Geschäftsverteilungsplan auf, der die Aufgabenbereiche an einzelne Mitglieder des Vorstandes delegiert. Ein Mitglied muss die Verantwortlichkeit für die Finanzen übernehmen.

Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden können den Verein nur gemeinsam vertreten.

3. Der Landesjugendleiter*in und dessen Stellvertreter*innen,

- 3.1 vertreten die Belange der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer Organe im Rahmen der Feuerwrangelegenheiten nach innen und außen.
- 3.2 führen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Landesjugendfeuerwehrausschusses aus und
- 3.3 sind berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung). Diese Entscheidungen sind dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
- 3.4 entwerfen den Haushaltsplan der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“,
- 3.5 bereiten die Sitzungen und Tagungen der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ und ihrer Organe (insbesondere die Delegiertenversammlung) vor und führen sie durch,
- 3.6 bestätigen im Einvernehmen mit dem Landesjugendfeuerwehrausschuss die Mitglieder der Fachausschüsse gemäß § 10 Ziffer 1.1 bis 1.5,
- 3.7 können an allen Sitzungen und Tagungen der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ teilnehmen und
- 3.8 arbeiten mit dem „Landesjugendforum“ zusammen und unterstützen dieses.

§ 10 Fachausschüsse

1. Das Aufgabengebiet der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ wird in folgende Fachausschüsse aufgeteilt:

- 1.1 Bildungsarbeit,
- 1.2 Jugendpolitik und Integration
- 1.3 Öffentlichkeitsarbeit,
- 1.4 Wettbewerbe,
- 1.5 Organisation
- 1.6 Kinder in der Feuerwehr

2. Die Fachausschüsse arbeiten selbständig. Zu den Sitzungen lädt der jeweilige Vorsitzende im Einvernehmen mit der Landesjugendleitung ein. Die Sitzung kann in digitaler Form durchgeführt werden. Personen, die zu einer Präsenzveranstaltung digital zugeschaltet sind, gelten als anwesend.

3. Jeder Landkreis und der Regionalverband hat die Möglichkeit, ein stimmberechtigtes Mitglied in jeden Fachausschuss zu entsenden. Die Bestätigung erfolgt durch die Landesjugendleitung. Die Besetzung der Fachausschüsse soll ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen.

4. Zu bestimmten Themen können Gäste durch die Vorsitzenden eingeladen werden.

§ 11 Landesjugendforum

1. Das Landesjugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt. Es setzt sich zusammen aus den Jugendgruppensprechern*innen des Saarlandes, der Kreise und des Regionalverbandes sowie deren Stellvertreter*innen.

2. Das Landesjugendforum tagt mindestens einmal im Jahr und wird von dem Landesjugendgruppensprecher*in und dessen Stellvertreter*in geleitet. Die Sitzung kann in digitaler Form durchgeführt werden. Personen, die zu einer Präsenzveranstaltung digital zugeschaltet sind, gelten als anwesend.

Das Landesjugendforum kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Der Landesjugendgruppensprecher*in und dessen Stellvertreter*in werden nach § 3 Brandschutz-Organisationsverordnung von den Kreisjugendgruppensprechern für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Landesjugendgruppensprecher*in, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter*in,

3.1 ist der Interessenvertreter*in aller Angehörigen der Jugendfeuerwehren im Rahmen der allgemeinen Jugendarbeit

3.2 berät den Landesbrandinspekteur*in des Saarlandes in Belangen der Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr.

3.3 kann an allen Sitzungen und Tagungen der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ teilnehmen und

3.4 vertritt die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ im Jugendforum der „Deutschen Jugendfeuerwehr“.

§ 12 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

1. Die Organe und die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen drei Monaten durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

2.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2.2 Anträge zur Änderung der Jugendordnung der "Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V." müssen begründet mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

2.3 Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.

2.4 Stimmenhäufungen sind ausgeschlossen.

3.1 Die Wahl des Landesjugendleiters*in und dessen Stellvertretern*innen erfolgt schriftlich in getrennten Wahlgängen.

3.2 Die Wahl des Landesjugendgruppensprechers*in und dessen Stellvertreters*in erfolgt schriftlich in getrennten Wahlgängen.

3.3 Die Wahl der Fachausschussvorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen. Bei mehreren Kandidaten*innen ist schriftlich abzustimmen.

3.4 Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, so genügt in einem weiteren Wahlgang (Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint haben) die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Über die Sitzungen der Organe und Fachausschüsse sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von den jeweiligen Vorsitzenden und den Protokollführern*innen unterzeichnet allen Mitgliedern der jeweiligen Gremien sowie der Landesjugendleitung zuzuleiten sind. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Erhalt geltend gemacht werden. Beanstandete Teile des Protokolls sind so lange von der Genehmigung ausgenommen, bis die nächste Sitzung des gleichen Gremiums hierüber befindet. Die Protokolle sind für den internen Gebrauch bestimmt.

§ 13 Finanzierung

1. Die Finanzierung der Aufgaben der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ erfolgt
 - 1.1 durch Zuschüsse und Zuwendungen des Landes,
 - 1.2 durch freiwillige Zuwendungen und Schenkungen Dritter,
 - 1.3 durch Beihilfen zur Jugendarbeit aus dem Landesjugendplan und von anderen Institutionen und Stellen,
 - 1.4 durch Beiträge der fördernden Mitglieder.
 - 1.5 Eine Beitragspflicht für Jugendfeuerwehrmitglieder besteht nicht.

2. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden ihnen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien erstattet.

4. Über die Verwendung der der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ zufließenden Mittel entscheidet diese im Rahmen des Haushaltsplanes in eigener Zuständigkeit.

§ 14 Der Landesjugendfeuerwehrtag

Der „Landesjugendfeuerwehrtag“ ist eine repräsentative Veranstaltung der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“. Er soll mit anderen Veranstaltungen (z.B. Landeszeltlager, Delegiertenversammlung, Landeswettbewerbe) verbunden sein.

§ 15 Auflösung

1. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ kann nicht aufgelöst werden, solange im Bundesland Saarland noch Jugendfeuerwehren mit den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

2. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Landesfeuerwehrverband des Saarlandes e.V. und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 16 Landesjugendbüro

1. Der Landesjugendleiter*in ist verantwortlich für die Tätigkeiten des Landesjugendbüros.
2. Der Landesjugendleiter*in ist der Vorgesetzte aller hauptamtlichen Kräfte des bei der „Saarländischen Jugendfeuerwehr“ tätigen Personals.

§ 17 Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

Die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Delegierten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Satzung gegen zwingende Gesetze oder Vorschriften verstoßen, so soll nicht die gesamte Satzung ungültig sein, sondern nur die betreffende Bestimmung entsprechend geändert werden.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Satzung (Jugendordnung) wurde von der Delegiertenversammlung der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ am 2. April 2004 in Lebach beschlossen und auf der Delegiertenversammlung am 04. März 2017 in Spießen-Elversberg und auf der Delegiertenversammlung am 26. Juni 2021 geändert bzw. ergänzt.